Planungsrechtliche Festsetzungen zum BPl

IN ERGÄNZUNG DER PLANZEICHNUNG WIRD AUFGRUND § 9 BUNDES BAUGESETZ (BBAUG) IN DER FASSUNG VOM 18. AUGUST 1976, ZULETZT GEÄNDERT AM 6. JULI 1979, IN VERBIN-DUNG MIT DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) VOM 15. SEPTEMBER 1977 FOL-GENDES FESTGESETZT:

- 1.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG (\$9(1)1 BBAUG + \$1(3) BAUNVO) REINES WOHNGEBIET (WR) (\$ 3 BAUNVO) AUSNAHMEN GEM. § 3(3) BAUNVO SIND NICHT ZUGELASSEN
- 1.2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9(1)1 BBAUG + § 16 BAUNVO) DAS MASS DER BAULICHEN NUTZUNG IM PLANGEBIET WIRD BESTIMMT DURCH
 - 1.2.1 DIE GRUNDFLACHENZAHL
 - 1.2.2 DIE GESCHOSSFLÄCHENZAHL
 - 1.2.3 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
 - DIE MAX. ZULÄSSIGEN WERTE SIND DER NUTZUNGSSCHABLONE ZU ENTNEHMEN
- 1.3 BAUWEISE, BAUGRENZEN (§ 9(1) 2 BBAUG + \$\ 22 + 23 BAUNVO) IM PLANGEBIET SIND DIE GEBÄUDE IN OFFENER BAUWEISE ALS EINZELHÄUSER ZU ERRICHTEN. DIE ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE IST DURCH BAUGRENZEN FESTGESETZT.
- 14 STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGE (§ 9 (1) 2 BBAUG) DIE GEBÄUDE BEIDSEITIG DES ERSCHLIESSUNGSWEGES SIND IM GIEBELSTELLUNG ZU ER-RICHTEN, DIE GEBÄUDE AN DER BEETHOVENSTR. U. MOZARTSTR. IN TRAUFSTELLUNG
- 1.5 FLÄCHEN FÜR GARAGEN (§ 9(1)4 BBAUG) GARAGEN SIND UNTER BEACHTUNG DER BAUORDNUNGSRECHTLICHEN BESTIMMUNGEN AUF DER GRUNDSTÜCKSGRENZE INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKS-FLÄCHE BZW. AUF DEN DAFÜR VORGESEHENEN FLÄCHEN ZU ERRICHTEN.
- 1.6 BELASTUNGSFLÄCHE (\$9(1) 21 BBAUG) ENTLANG DER BEETHOVENSTRASSE IST EIN SCHUTZSTREIFEN VON 1.0 M BREITE FÜR DAS VORHANDENE 20 KV-ERDKABEL MIT EINEM LEITUNGSRECHT ZUGUNSTEN DES LEITUNGSTRÄGERS FESTGESETZT.
- 1.7 ANPFLANZEN VON BÄUMEN (\$9(1)25a BBAUG) AUF DER NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE IST PRO GRUNDSTÜCK 1 EINHEIMISCHER LAUBBAUM MIT MIND. 8 CM STAMMDURCHMESSER ZU PFLANZEN. DIE DARSTELLUNG IN DER PLANZEICHNUNG IST BEISPIELHAFT.

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen zum BPI

FÜR DEN GELTUNGSBEREICH DIESES BEBAUUNGSPLANS WIRD AUFGRUND § 9(4) BUNDES-BAUGESETZ IN DER FASSUNG VOM 18.AUGUST 1976, ZULETZT GEÄNDERT AM 6 JULI 1979, IN VERIBINDUNG MIT \$ 113(6) LANDESBAUORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 27. DEZ. 1974, ZULETZT GEÄNDERT AM 19 MÄRZ 1980, EINE ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTERLASSEN.

- 1. GESTALTUNG DER HAUPT GEBÄUDE
 - 11 DACHFORM: SATTELDACH ODER SATTELDACHAHNLICHE DACHER, DACHNELGUNG 30° - 45°
 - 1.2 KNIESTOCK: BIS MAX. 1.0 M (GEMESSEN VON OK DACHGESCHOSSFUSSBODEN BIS UK FUSSPFETTE) 1.3 DACHAUFBAUTEN SIND ZULASSIG

24 BLECHGARAGEN SIND NICHT ZULÄSSIG

- 1.4 ASBESTZEMENTEINDECKUNGEN SIND NICHT ZULÄSSIG
- 2. ŒSTALTUNG DER GARAGEN

3. GESTALTUNG DER VORGÄRTEN

- 2.1 FLACHDACH ODER SATTELDACH ENTSPRECHEND DER DACHNEIGUNG DES HAUPTGEBAUDES 2.2 BEI BENACHBARTEN GARAGEN - DOPPEL GARAGEN - IST DIE GLEICHE DACHFORM
- ZU WÄHLEN, SOWIE DACHNEIGUNG, TRAUF-U. FIRSTHÖHE AUFEINANDER ABZU-2.3 ASBESTZEMENTEINDECKUNGEN SIND NICHT ZULÄSSIG
- DIE UNBEBAUTEN FLÄCHEN ZWISCHEN STRASSENBEGRENZUNG UND HAUPTGEBÄU-DE SIND ALS LANDSCHAFTSGÄRTNERISCH GESTALTETE FLÄCHEN ANZULEGEN. PKW-STELLPLÄTZE INNERHALB DIESER FLÄCHEN SIND ZULÄSSIG IM BEREICH DES NEUEN WOHNWEGES; DIE STELLPLÄTZE SIND WASSERDURCHLÄSSIG ZU BEFESTIGEN UND DUR-FEN NICHT ÜBERDACHT WERDEN.
- 4. GESTALTUNG DER MÜLLTONNENSTELLPLÄTZE MÜLLBOXEN SIND IN DIE BAUKÖRPER EINZUBEZIEHEN ODER DURCH BAULICHE BZW. GÄRTNERISCHE MASSNAHMEN ZUR STRASSE UND ZUM NACHBARN GEGEN EINSICHT ABZUSCHIRMEN. 5. GESTALTUNG DER EINFRIEDIGUNGEN
- FÜR DIE EINFRIEDIGUNG AN ÖFFENTL. VERKEHRSFLÄCHEN SOWIE ENTLANG DER SEIT-LICHEN GRENZEN AB STRASSENBEGRENZUNG BIS GEBÄUDEVORDERKANTE SIND RA-SENKANTENSTEINE, MAUERN BIS MAX. 0.5 M HOHE ODER HOLZZAUNE UND HECKEN BIS MAX. 1.0 M HÖHE ZULÄSSIG. DIE HECKEN KÖNNEN AUCH ALS HINTERPFLANZUNG DER MAUERN U. ZÄUNE ANGELEGT WERDEN. DIE PLANUNGSRECHTLICHE FESTSET-ZUNG NR. 1.6 IST ZU BEACHTEN. 6. DIE VERSIEGELUNG DER FREIFLÄCHEN IST AUF EIN MINDESTMASS ZU BESCHRÄNKEN.



Tie West

Begründung zum BPI gem. § 9(8) BBauG

GEMÄSS § 9(8) BBAUG IST DEM BEBAUUNGSPLAN DIE BEGRÜNDUNG IN DER FASSUNG VOM JANUAR 1987 ALS ANLAGE BEIGEFÜGT.

Zeichenerklärung gem. Anlage zum § 2 PlanzV 81

II=I+ID

REINES WOHNGEBIET

GESCHOSSFL ACHENZAHL

GRUNDFLÄCHENZAHL

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (VG), HIER: 1 VG + 1 ALS VG GELTENDES

DACHGESCHOSS

BAUGRENZE

STRASSENVERKEHRSFLACHE, HIER: VERKEHRSBERUHIGTER BE-REICH GEM. § 42 ABS. 4a STVO

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG

ANZUPFLANZENDE BAUME

ELEKTROKABEL (UNTERIRDISCH)

VERKEHRSGRÜNFLÄCHE (GRÜNFLÄCHE INNERHALB DER VERKEHRSFLÄCHE)

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FUR GARAGEN

MIT LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHE

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BPL

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, HIER: ABGREN-ZUNG DES MASSES DER NUTZUNG

FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE



WEITERE DARSTELLUNGEN

× × ×

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER FESTSETZUNG, HIER: FIRST-RICHTUNG HAUPTFIRSTRICHTUNG

VORH. PARZELLENGRENZEN

PARZELLEN- NR.

PARZELLIERUNGSVORSCHLAG

SATTELDACH MIT 30° - 45° DACHNEIGUNG

Z.B. $\frac{7}{5}$

SD 30°-45°

Planaufstellungsbeschluß gem. § 2(1) BBauG

DER GEMEINDER AT HEUSWEILER HAT DIE AUFSTELLUNG DIESES BEBAUUNGSPLANS AM 11. 10. 1984 BESCHLOSSEN. DER BESCHLUSS WURDE AM 28.12.1984 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

Förmliche Bürgerbeteiligung gem. § 2 a (6) BB auG

BIS 2.7. 1987 EINSCHLIESSLICH ÖFFENTLICH AUSGELEGT. BEKANNTGEMACHT DER OFFENLEGUNGSBESCHLUSS ERFOLGTE AM 2.4.1987 DURCH DEN GEMEINDER AT HEUSWEILER.

Satzungsbeschluß gem. § 10 BauGB

DER GEMEINDERAT HEUSWEILER HAT DEN BEBAUUNGSPLAN AM. 21.7. 1987 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DER GEMEINDERAT HEUSWEILER HAT DIE ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN

AM 21.7. 1987 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

HEUSWEILER, DEN 06. 08.1987

Anzeige des BPI gem. § 11(1) BauGB und Genehmigung der Ortl. Bauvorschriften gem. § 113 (4) LBO DER BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT SCHREIBEN DER/DES Gemeende Heusweilen

VOM . G. S. 1987. AZ : Mee / W.O. GEMASS \$ 11 (1) 2. HALBSATZ BAUGB ANGEZEIGT. EINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN WIRD NICHT GELTEND GEMACHT. (§ 11(3) SATZ 1 BAUGB) DIE NACH § 9(4) BAUGB IN DEN BPL AUFGENOMMENEN ÖRTL. BAUVORSCHRIFTEN WERDEN

GEM. \$ 113 (4) LBO IN VERBINDUNG MIT ABS. 6 GENEHMIGT. DER MINISTER FÜR UMWELT CIS-6358/87 Der Minister

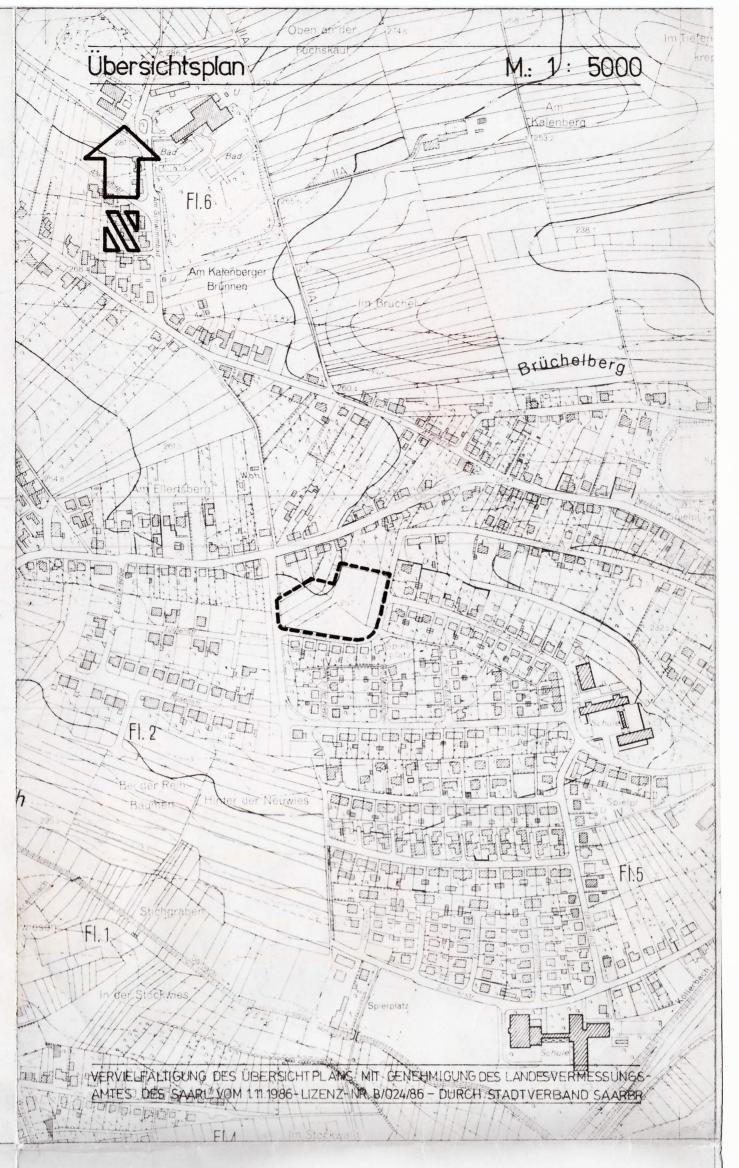
Inkrafttreten des Bebauungsplans gem. § 12 Bau

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN WURDE AM 02.11.1987 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT. BEBAUUNGSPLAN UND BEGRÜN-DUNG LIEGEN SEIT DEM 02.11, 1987 ZU JEDERMANNS EINSICHT BEREIT. MIT DER BEKANNTMACHUNG TRITT DER BEBAUUNGSPLAN IN KRAFT.

HEUSWEILER, DEN 05.11.1987



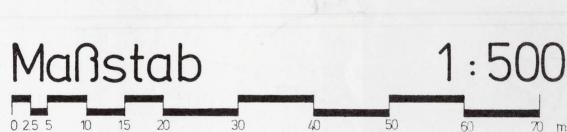






Gemeinde Heusweiler Ortsteil Heusweiler

Bebauungsplan 'Beethovenstraße'





Stadtverband Saarbrücken

DIE BEARBEITUNG DES BEBAUUNGSPLANES ERFOLGTE IM AUFTRAG DER GEMEINDE HEUSWEILER DURCH DIE PLANUNGSABTEILUNG DES STADTVERBANDES SAARBRÜCKEN

SAARBRÜCKEN, IM JANUAR 1987

DELARBER, DIPL. ING.
LEITER DER PLANUNGSABTEILUNG

TAFFE, BAUDIREKTOR
LETTER DES BAUAMTES